

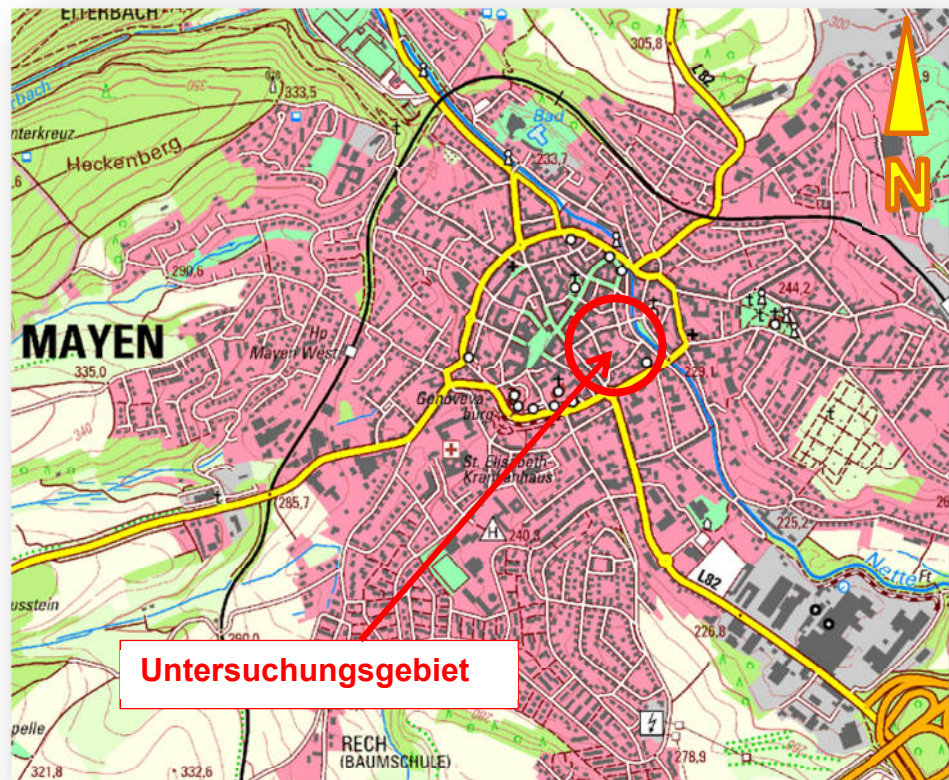
AUFTRAGGEBER

Stadtverwaltung Mayen
Rathaus Rosengasse
56727 Mayen

Artenschutzrechtliche Beurteilung gemäß § 44 (1) BNatSchG und FFH-Eingangsbeurteilung

zum

Bebauungsplan „Gerberviertel“ in Mayen



AUFGESTELLT
August 2017

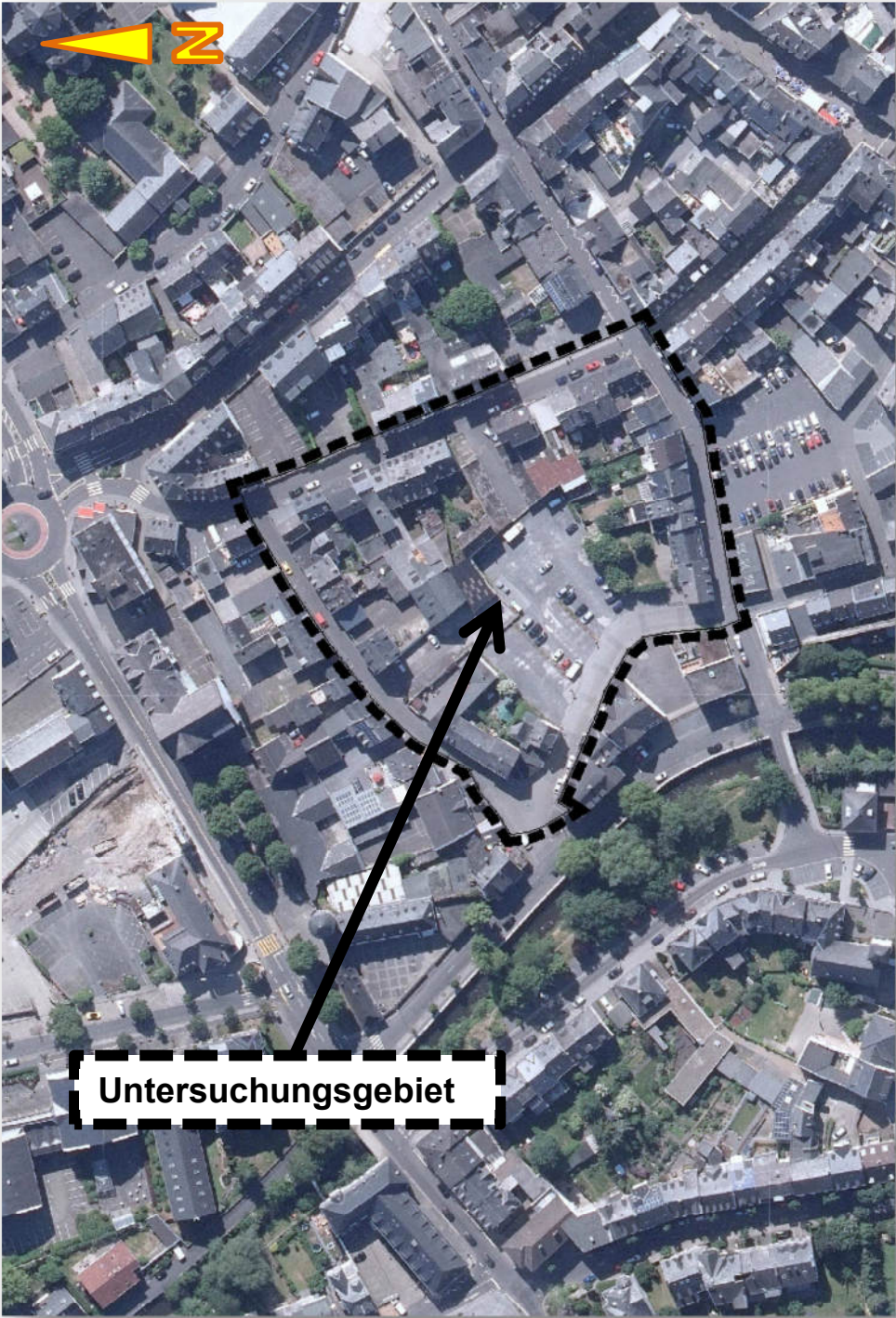
Bearbeiter/in:
Dipl.-Ing. Anne Reitz
Dipl.-Biologe Urs Fränzel

Büro für Landschaftsplanung
Friedrich-Ebert-Straße 20
56299 Ochtendung
Tel. 02625 / 1605
Fax. 02625 / 958529
Email anne.reitz@online.de

INHALT

	Erläuterungstext	Seite
1.0	Vorbemerkungen	1
2.0	Ausstattung der Untersuchungsfläche	1
3.0	Untersuchungsmethode und Vorgehensweise	3
4.0	Untersuchungsergebnisse	4
4.1	Vogelarten	4
4.2	Reptilien	6
4.3	Fledermäuse	6
5.0	Bewertung der Planung gemäß § 44 BNatSchG	7
5.1	Prüfung der bestimmten Vogelarten	7
5.2	Prüfung der Fledermäuse	7
5.3	Prüfung sonstiger Tierarten und Pflanzen	8
6.0	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	8
7.0	Literatur	9
Anhang		
Anlage 1:	FFH-Eingangsbeurteilung Fauna – Flora – Habitat Gebiet 5610-301 „Nettetal“	11

Projektübersicht



1.0 Vorbemerkungen

Die Stadt Mayen ist mit der nordöstlichen Innenstadt seit November 2012 im Förderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ aufgenommen. Sie plant als Schlüssel- und Impulsobjekt die Errichtung einer Hochgarage mit ca. 340 Parkplätzen auf 4 Ebenen. Dazu soll die ca. 1.900 m² große Fläche in der Mitte des Plangebietes genutzt werden.

Mit dem Projekt soll der ruhende Verkehr innerhalb des innerstädtischen Quartiers neu geordnet und die Wohn- und Lebensqualität verbessert werden. Hierfür werden teilweise bauliche Strukturen im Plangebiet entfernt und Parkplätze auf bisher ungenutzten Baugrundstücken in der näheren Umgebung des Plangebietes aufgegeben, die dann einer innerstädtischen Nachverdichtung und Nutzung zur Verfügung stehen.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen. Aufgrund der vorhandenen Strukturen sind in dem Gebiet mit Vögeln und Fledermäusen der Gebäudesiedelnden Arten zu rechnen. Weiterhin ist in den besonnten Bereichen das Vorkommen von Reptilien nicht auszuschließen. Mit der artenschutzrechtlichen Beurteilung wurde unser Büro im Februar 2017 von der Stadtverwaltung Mayen beauftragt.

2.0 Ausstattung der Untersuchungsfläche

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Schutzgebiete gem. den §§ 23-29 BNatSchG ausgewiesen. Ein internationales Schutzgebiet befindet sich etwa 50 m östlich der Straße „Im Keutel“. Dabei handelt es sich um das Fließgewässer Nette, das als FFH-Gebiet Nr. 5610-301 „Nettetal“ ausgewiesen ist. Nach § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen. Die Eingangsbeurteilung ist als Anlage 1 beigefügt.

Das Untersuchungsgebiet wird im Norden von der Straße „Im Hombrich“, im Osten von der Straße „Im Keutel“, im Süden vom „Mühlenweg“ und im Westen vom „Entenpfuhl“ begrenzt. Durch die enge Bebauung mit den verschiedenen Nebengebäuden in den Hinterhöfen sind kaum Grünstrukturen ausgebildet. Erwähnenswert ist die Eingrünung der kleinen Spielwiese im rückwärtigen Bereich des Jugendfreizeithauses, die von Hainbuchen, Linden und einer Haselnuss gebildet wird. Da es sich hierbei um jüngere Bäume (ca. 20-30 Jahre) handelt, sind keine Baumhöhlen, Stammrisse usw. ausgebildet. Im Randbereich des geschotterten Parkplatzes haben sich vereinzelt Sommerflieder, Brombeere und Efeu angesamt. Wenige krautige Pflanzen wie Brennnessel, Breitwegerich, Weg-Rauke und Pippau kommen in den Randbereichen vor.

Dementsprechend artenarm ist auch das faunistische Arteninventar.



Parkplatz mit Randsituation



Eingrünung Jugendfreizeitheim Sommeraspekt



Eingrünung Jugendfreizeitheim Winteraspekt

3.0 Untersuchungsmethode und Vorgehensweise

Aufgrund der Ausstattung des Untersuchungsgebietes ist in dem Bereich mit Gebüsch- und Gebäudebrütenden Vogelarten und mit Gebäudefledermäusen zu rechnen. Weiterhin werden die besonnten Randstrukturen auf das Vorkommen von Reptilien (Mauereidechse, Zauneidechse) hin untersucht. In der Zeit zwischen März und Mitte Juli wurde das „Gerbertviertel“ abwechselnd von meinem Kollegen Urs Fränzel und von mir an folgenden Terminen kartiert:

Erfassungstermin	Uhrzeit	Wetter	Tiergruppen
25.03.2017	9.00 – 10.00 h	Sonnig, windstill 15° C	Vögel
14.04.2017	8.00 – 9.30 h	Sonnig, windstill, 13° C	Vögel
19.04.2017	8.00 – 9.00 h	Sonnig, windstill, 2° C	Vögel
20.05.2017	7.00 – 9.00 h		Vögel
27.05.2017	11.00 – 12.00 h 21.30 – 22.30 h	Sonnig, 20° C 22° C	Reptilien Fledermäuse mittels Detektor
18.07.2017	10.00 – 11.00 h 21.30 – 23.00 h	Sonnig, 22° C 23° C	Reptilien Fledermäuse mittels Detektor

Ziel der Bestandserfassung war es, insbesondere auf den potentiellen Eingriffsflächen die besonders geschützten europäischen Vogelarten und die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten zu ermitteln.

Die avifaunistischen Untersuchungen erfolgten durch Verhören und Sichtbeobachtungen mittels Fernglas.

Bei geeigneten Witterungsverhältnissen wurden die Randbereiche zweimal auf Reptilien hin untersucht.

Die Fledermäuse wurden mittels eines SSF-Bat 3-Detektors kartiert. Die wenigen Bäume am Jugendfreizeitheim wurden per Fernglas auf Baumhöhlen, Stammrisse usw. hin untersucht. Weiterhin wurden die Hauskanten bodennah auf Kotspuren und Beutereste hin inspiziert.

4.0 Untersuchungsergebnisse

4.1 Vogelarten

In den nachfolgenden Tabellen sind die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten aufgeführt. Dabei wird zwischen Brutvögeln, Nahrungsgästen und Überfliegern unterschieden.

Tabelle 1 gibt eine Übersicht der nachgewiesenen Vogelarten des Untersuchungsgebietes und dessen Umfeld wieder.

Tabelle 1: Gesamtliste der Vögel im „Gerberviertel“						
Rote Listen: BRD-2009: SÜDBECK et al. (2009) RP: MULEWF (2014, Brutvögel)						
<u>Gefährdung:</u> 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet 4: potentiell gefährdet (nicht BRD) V: Art der Vorwarnliste *: Ungefährdet <u>Schutz:</u> bg - besonders geschützte Art <u>Status:</u> B – Brutvogel, NG – Nahrungsgast, ÜF - Überflieger						
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Listen		Schutz	Status	Vorkommen
		BRD	RP			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	bg	B	Gehölz rückw. Bereich Im Hombrich 7-9,
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	bg	NG	Parkplatz
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	bg	ÜF	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	bg	B	rückw. Gebäude Mühlenweg 17
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	3	bg	B	Brutkasten Jugendheim
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	bg	B	Gehölz, Garten Im Hombrich 9
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	bg	ÜF	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	bg	NG	Parkplatz
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	bg	ÜF	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	bg	ÜF	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	bg	ÜF	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	bg	NG	Parkplatz

Von den 12 aufgeführten Vogelarten in Tabelle 1 brüten nur vier Vogelarten innerhalb der Untersuchungsfläche. Von dem geplanten Vorhaben sind folgende Brutvögel betroffen:

Tabelle 2: Brutvögel innerhalb des Geltungsbereiches		
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anzahl Brutpaare
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	3
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1

Außer dem Haus Sperling gehören die o.g. Brutvogelarten zu den „besonders geschützten Arten“, die in Rheinland-Pfalz ungefährdet sind. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf biogeografischer Ebene. Die allgemein verbreiteten Gebäudebrüter sind in der Lage, in ungestörte Bereiche auszuweichen. Da bei Realisierung des Planvorhabens im 1. Schritt nur drei Häuser und der Garagenhof „Ginsterblum“ (strukturlose Fertiggaragen) abgerissen werden, bleiben in dem Viertel und der weiteren Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Der Haus sperling ist in Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft, die Häufigkeit wird mit abnehmend bewertet. Im Plangebiet haben drei Brutpaare die Nisthilfen am Jugendfreizeitheim besetzt. Diese bleiben erhalten.



**Bereich hinter der Judenschule;
Brut- und Nahrungshabitat für Haus sperling, Amsel und Hausrotschwanz**



Nistkasten am Jugendfreizeitheim: mit Haussperling besetzt

4.2 Reptilien

Die Suche nach Zauneidechse und Mauereidechse blieb an allen Terminen trotz guten Wetterbedingungen ergebnislos. Dieses kann auf die anthropogene Überformung der Fläche zurückgeführt werden. Durch die intensive Nutzung sind kaum Grünstrukturen vorhanden, die den Beutetieren der Reptilien als Nahrung dienen. Insofern ist das Nahrungsangebot an Käfern, Spinnen und weiteren Insekten sehr gering, so dass Reptilien kaum überleben können.

4.3 Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet wurde im Hinblick auf die Eignung als Sommer- und potentielle Wochenstubenquartiere hin überprüft; weiterhin wurde der Aspekt „Nahrungshabitat“ untersucht. Winterquartiere sind in dem Bereich nicht zu erwarten, bekannte Winterquartiere befinden sich im Umkreis von etwa 1 km (Mayener Grubenfeld).

Quartiersuche und Ausflugsbeobachtungen blieben im Untersuchungsgebiet ohne Ergebnisse. Auch die Suche nach Kotpuren und Beuteresten verlief negativ.

Die durchgeführten aktiven Detektorerfassungen brachten als Ergebnis, dass in der Straße „Im Wasserpförtchen“ entlang der Nette mehrere Exemplare der Zwergfledermaus auf Nahrungssuche waren. Die Zwergfledermaus ist unsere häufigste Fledermausart, deren Verbreitungsschwerpunkt die Siedlungsgebiete sind. Im Sommer bewohnt sie vor allem Zwischendächer sowie Spaltenquartiere an Giebeln. Die Quartiere werden im Durchschnitt alle 11-12 Tage gewechselt. Die Jagdgebiete liegen in einem Radius von etwa 2 km um die Sommerquartiere. Wichtig sind lineare Landschaftselemente als Leitlinie zwischen Quartier und Jagdgebiet (Petersen et al., 2004). Diese essentielle Ausstattung fehlt in dem Untersuchungsgebiet, da die ca. 1.900 qm große zentrale Parkplatzfläche strukturlos ist.

Die erfolglose Quartieruntersuchung kann nicht unbedingt als definitiver Negativnachweis gelten. Auch wenn zur Untersuchungszeit keine Quartiernachweise gelangen, ist immer von einer zumindest temporären Nutzung einzelner Quartiere, tlw. auch nur von Einzeltieren, auszugehen. Deshalb ist es unabdingbar, die ggf. erforderlichen Abrissarbeiten nach der Jungenaufzucht etwa ab September durchzuführen.

5.0 Bewertung der Planung gemäß § 44 BNatSchG

Bei der Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG sind für die Eingriffsplanung die so genannten Zugriffsverbote des Absatzes 1 Nrn. 1-4 zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um das Verbot

- Punkt 1: der Tötung von Tieren und ihren Entwicklungsformen,
- Punkt 2: der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- Punkt 3: der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten,
- Punkt 4: der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von geschützten Pflanzen und deren Standorte.

Bei der Prüfung ist zu beachten, dass gemäß § 44 BNatSchG kein Verstoß gegen diese Verbote vorliegt, „soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“. Dies bedeutet, dass der Eingriff nicht zu einer signifikant negativen Auswirkung auf die lokale Population der betroffenen Art führen darf.

5.1 Prüfung der bestimmten Vogelarten

Für die in Tabelle 2 aufgeführten Brutvogelarten: Amsel, Hausrotschwanz und Kohlmeise, sind die Verbotstatbestände nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.

Der Haussperling ist in Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft, die Häufigkeit wird mit abnehmend bewertet. Im Plangebiet haben drei Brutpaare die Nisthilfen am Jugendfreizeithaus besetzt. Nach derzeitigem Erkenntnisstand bleiben die Nistkästen unverändert erhalten, so dass kein Verbotstatbestand eintritt. Durch das Anbringen weiterer Nisthilfen nach Beendigung der Baumaßnahme an dem neuen Gebäude kann die Population stabilisiert werden.

5.2 Prüfung der Fledermäuse

Innerhalb des Plangebietes konnten keine Quartierbeobachtungen verzeichnet werden. Die Verhörung mittels eines Bat 3-Detektors brachte erst in Richtung Nette gute Ergebnisse. Hier wurden in der Straße „Im Wasserpfortchen“ zahlreich Rufe der Zwergfledermaus registriert.

Dennoch ist nicht auszuschließen, dass sich einzelne Tiere in Rissen und Spalten der alten Basalthäuser aufhalten. Um die Verbotstatbestände nicht zu erfüllen, sind die ggf. erforderlichen Abrissarbeiten in der Zeit zwischen September bis Ende Februar durchzuführen. In der Zeit ist die Jungenaufzucht beendet und die Fledermäuse sind auf dem Weg zu ihren Überwinterungsgebieten.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass für gebäudebewohnende Fledermäuse bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44, Abs. 1, BNatSchG nicht eintreten.

5.3 Prüfung sonstiger Tierarten und Pflanzen

In dem Untersuchungsgebiet wurden keine weiteren besonders geschützten und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten festgestellt.

6.0 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme V 1

Abrissarbeiten sind nur in der Zeit zwischen September bis Ende Februar durchzuführen. In der Zeit ist die Brutphase der Vögel abgeschlossen und die Jungenaufzucht von Fledermäusen beendet.

Vermeidungsmaßnahme V 2

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden in diesem Jahr drei Gebäude und der Garagenhof abgerissen. Das Objekt „Im Keutel 3“ weist im südwestlichen Bereich begrünte Mauerreste mit Efeu auf.

Um zu vermeiden, dass Vogelnester mit verspätetem Gelege zerstört werden, sind die Abrissarbeiten für die Mauerreste nach dem 15. September durchzuführen.

Habitatverbessernde Maßnahme Vögel

Um die Population der gebäudebewohnenden Vogelarten zu stabilisieren, sind direkt nach Fertigstellung der Hochgarage 4 Vogelnistkästen anzubringen. Es sind Vogelnistkästen mit verschiedenen Lochdurchmessern sowie Halbhöhlenkästen zu verwenden, welche in unterschiedlichen Höhen angebracht werden:

Durchmesser 32 mm	Kohlmeise
Durchmesser 35 mm	Haussperling
Halbhöhlenkasten	Bachstelze, Hausrotschwanz

Habitatverbessernde Maßnahme Zwergfledermaus

Um den Verbund von Ruhe-, Schlaf- und Quartiersplätzen im Umfeld der Nette zu stabilisieren, sind direkt nach Fertigstellung der Hochgarage 2 Fledermauskästen (geeignet für Zwergfledermaus) an der südwestlichen und südöstlichen Giebelseite anzubringen.

7.0 Literatur

Bundesamt für Naturschutz (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 (Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2, Wirbeltiere)

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (Hrsg., 2014): Rote Liste Brutvögel – Mainz,

Rößner, R., Helb, H.-W., Schotthöfer, A. und Röller, O. (2013): Vögel in Rheinland-Pfalz

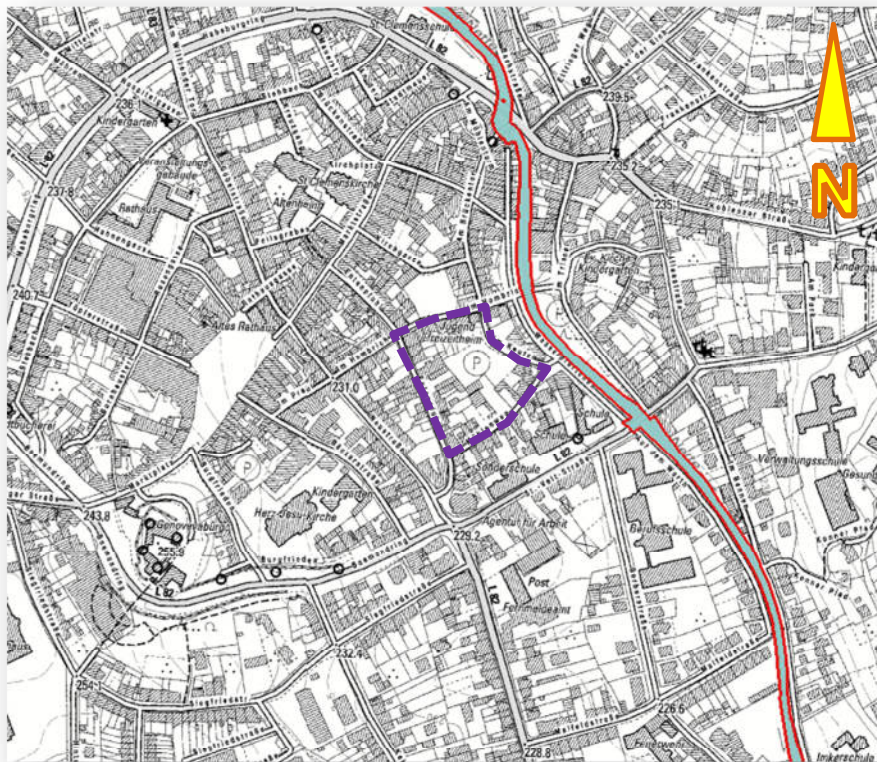
Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K u. C. Sudfeld (Hrsg, 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- Radolfzell: 1-777.

Südbeck, P., Bauer, H.-G., Boschert, H., Boye, P. u. W. Knief (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands.- In: BfN [Hrsg.]: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159 - 227.

<http://www.naturschutz.rlp.de>: Überprüfung von Schutzgebieten

Anhang

FFH-Eingangsbeurteilung
Fauna – Flora – Habitat Gebiet 5610-301
„Nettetal“



Untersuchungsgebiet



FFH - Gebiet 5610-301 Nettetal

1.0 Prüfung der Erheblichkeit bezüglich Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) wurde durch den Rat der Europäischen Gemeinschaft am 21. Mai 1992 als Richtlinie Nr. 92/43 EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen erlassen. Geschützt werden sollen hierbei Fauna (Tierwelt, Vögel sind ausgespart), Flora (Pflanzenwelt) und Habitate (Lebensräume). Zielsetzung dieser EU-Richtlinie ist es, Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse, darunter insbesondere auch die gesondert behandelten prioritären Arten und Lebensräume, in Europa zu erhalten.

Nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz und § 27 Landesnaturschutzgesetz sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen.

1.1 Angaben zu dem gemeldeten Schutzgebiet (FFH-Gebiet)

Das FFH-Meldegebiet „Nettetal“ (FFH-Gebietsnummer 5610-301) hat eine Größe von 1.167 ha und ist im Bereich Mayen auf das Fließgewässer Nette begrenzt.

Die besondere Schutzwürdigkeit begründet sich in naturnahen Fließgewässerlebensräumen, Laichhabitaten von Fischen, natürlicher Uferdynamik, untergestörten Felsformationen, Magerstandorten und Buchen- und Hangwäldern.

Als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie werden für das gesamte Gebiet gemeldet:

D	Binnengewässer
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen
6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyxso-Sedion albi)
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco.Brometalia)
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen- (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopec-urus pratensis, Sanguisorba officinalis)
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo Fagetum)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo Fagetum)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) (Stellario.Carpinetum)
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Gallio Carpinetum)

9180	Schlucht- und Hangmischwälder der Tilio Acerion
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incancae, Salicion albae)

Als Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II wurden gemeldet:

Fisch	<i>Cottus gobio</i>	Groppe
	<i>Lempetra fluriatilis</i>	Flussneunauge
Fledermaus	<i>Myotis „bechsteini“</i>	Bechsteinfledermaus
	<i>Myotis „myotis“</i>	Großes Mausohr

1.2 Erheblichkeitseinschätzung der Lebensraumtypen

Das Untersuchungsgebiet ist von der äußeren Begrenzung „Im Keutel“ ca. 50 m von der Nette entfernt. Zwischen der Straße „Im Keutel“ und der Nette befindet sich die Baureihe „Wasserpfortchen“, die das Plangebiet von dem Gewässer abschirmt. Insofern besteht kaum Bezug zwischen der potentiellen Eingriffsfläche und dem ausgewiesenen Schutzgebiet.

Von den erfassten Lebensraumtypen (LRT) von gemeinschaftlichem Interesse befinden sich im Untersuchungsgebiet keine. Insofern werden durch das geplante Vorhaben keine natürlichen Lebensräume in Anspruch genommen.

Die in dem Schutzgebiet aufgeführten Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II der FFH-Richtlinie werden in der nachfolgenden Tabelle abgeprüft:

1.3 Erheblichkeitseinschätzung der faunistischen Arten

Für Großraum/ Plangebiet ge- meldete Arten	Artspezifische Lebensraumansprüche	Situation im Plangebiet – Betroffenheit	Vorhabenbedingte Ver- änderungen	Beurteilung
Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie				
Myotis myotis (Großes Maus- ohr)	Jagd in Wäldern ohne dichten Unterwuchs, Laubwaldränder, Waldschneisen, Parks, Wege, abgemähte Wiesen, Weiden, niedrige Brachen (wärmeliebend) Sommerquartiere: Dachstühle (v.a. Kirchen), selten in Höhlen und Talsperrbauten) Winterquartiere: Stollen, Höhlen, seltener Keller	Landesweit verbreitet mit Schwerpunkt am Mittelrhein; Im UG sind keine Sommer- und Winterquartiere für die Art zu erwarten.	Keine Betroffenheit	Keine artspezifische Erheblichkeit
Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteini)	Jagd in alten, feuchten Laub-Wäldern, seltener in Kiefern-Wäldern, Waldränder und Wege mit Unterholzbegrenzung, Parks, Obstgärten; Sommerquartiere: Baumhöhlen, Nistkästen Fensterläden, selten in Gebäuden; Winterquartiere: Stollen, Höhlen, Keller, Felsspalten	Landesweit in Wald-Gebieten verbreitet. Die Art konnte bei der Überprüfung mittels eines Detektors nicht nachgewiesen werden. Innerhalb des zu überplanenden Bereiches sind keine Lebensraumstrukturen für die Art vorhanden.	Keine Betroffenheit	Keine artspezifische Erheblichkeit

Für Großraum/ Plangebiet ge- meldete Arten	Artspezifische Lebensrauman- sprüche	Situation im Plangebiet – Betroffenheit	Vorhabenbedingte Veränderungen	Beurteilung
Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie				
Lampetra planeri (Bachneunauge)	Begleitfisch der Forellen- und Äschenregion; streng an Gewässer mit sandigem Sediment gebunden.	Zwischen dem Fließgewässer und dem Untersuchungsbereich besteht keine Beziehung.	Keine Betroffenheit	Keine artspezifische Erheblichkeit
Lampetra fluviatilis (Flussneunauge)	Flussneunauge ist ein Wanderfisch zwischen Meer und Süßwasser; Geschlechtsreife Tiere kehren ins Süßwasser zurück; Laichbiotop im Unterlauf der Nette	Laichbiotop im Unterlauf der Nette;	Keine Betroffenheit	
Cottus gobio (Groppe)	Bewohnt Forellenregion (seichte sauerstoffreiche Fließgewässer mit rascher Strömung) und Uferzone klarer hochgelegener Seen (Fische und Fischerei in RL, 1998).	Zwischen dem Fließgewässer und dem Untersuchungsbereich besteht keine Beziehung.	Keine Betroffenheit	

2.0 Fazit

Durch das geplante Vorhaben sind entsprechend der oben aufgeführten Erheblichkeitsabschätzung insgesamt keine Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie zu erwarten.

Dieses resultiert u.a. daraus, dass durch die vorgelagerte Bebauung „Wasserpfortchen“ kein direkter Bezug zwischen der Nette und dem zu überplanenden Bereich besteht.